Die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, betreffend die Heiligthaltung der Sonn- und Festtage, in letzter Instanz vor dem Kammergericht.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

** Berlin, 5. Juli.

Der Strafsenat des Kammergerichts verhandelte heute in der Revisionsinstanz in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof für die gesammte Landesstrafgesetzgebung (sog. „Kleines Obertribunal") zum ersten Male über die Frage der Rechtsgültigkeit der bekannten die Sonntagsfeier betreffenden Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 18. Dezember 1882, einer Verordnung, welche ihrer Art und ihren Konsequenzen nach in den weitesten Kreisen des Handels- und Gewerbestandes der Provinz Sachsen und weit darüber hinaus die lebhafteste Opposition und Mißbilligung hervorgerufen, übrigens aber von den Gerichtshöfen die verschiedenste Beurtheilung erfahren hat. — Da die Entscheidung des Kammergerichts einen maßgebenden Anhalt dafür bieten wird, wie weit die Polizei unter Umständen ermächtigt ist, das wirthschaftliche und Erwerbsleben der Nation nach ihrem Ermessen einzuschränken, da ferner bei der Entscheidung dieser Frage alle Theile der Monarchie gleichmäßig interessirt sind, da sodann namentlich die Provinz Sachsen unter den Konsequenzen jener Verordnung bereits schwer zu leiden hat und da schließlich die Entscheidung des höchsten Landesgerichtshofs, sei es von dieser oder jener Seite der Remedur der Gesetzgebung unterbreitet werden dürfte, so halten wir es für angemessen, die wichtige nunmehr an höchster richterlicher Stelle zur Entscheidung gediehene Frage in ihrem bisherigen juristischen Verlaufe unseren Lesern nochmals vor Augen zu führen. Die erste zur Verhandlung gelangte Revision betrifft den Militäreffektenhändler und Handelsmann Karl Linke zu Magdeburg. Da dieser Fall gewissermaßen ein typischer und die ganze Situation kennzeichnender ist, wie denn auch die Art seiner Entscheidung für alle anderen noch zur Revision angemeldeten Fälle durchaus maßgebend sein dürfte, so beschränken wir uns vorläufig auf dessen ausführliche Darstellung und werden die anderen Prozesse je nach ihrer Besonderheit nur kurz skizziren. — Gegen Herrn Linke war auf Grund der Polizeiverordnungen vom 21. März 1879 und 18. Dezember 1882 unterm 24. Jan. cr. eine polizeiliche Strafverfügung unter der Beschuldigung erlassen, er habe am 21. Januar 1883, einem Sonntage, nachmitttags zwischen 3 und 4 Uhr, seinen Verkaufsladen nicht geschlossen gehalten und in demselben gewerblichen Verkehr betrieben. (Die Darstellung der sehr interessanten Art und Weise, in welcher diese Feststellung getroffen, folgt später.) Herr L. trug dagegen auf gerichtliche Entscheidung an, worauf das Schöffengericht zu Magdeburg am 13. Februar cr. die gedachte Strafverfügung aufhob, weil es die beiden erwähnten Polizeiverordnungen (soweit sie die Schranken nicht inne halten, welche die „eigentliche Feier" der Sonn- und Festtage berühren) für nicht rechtsverbindlich erachtete. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde indeß von der II. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg am 7. April cr. für begründet erachtet und der Angeklagte wegen Uebertretung der betr. Verordnungen unter Auferlegung der Kosten beider Instanzen mit 3 M. Geldstrafe ev. 1 Tag Haft bestraft.

Der zweite Richter nimmt in seiner äußerst umfangreichen, nicht weniger als 84 Seiten umfassenden Entscheidung, die wir allerdings nur in den wichtigsten Theilen eingehend mittheilen, sonst aber nur skizziren können, namentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

A. Es fragt sich zunächst, ob und wie weit die beiden Polizeiverordnungen für zu Recht bestehend zu erachten sind. Beide sind vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erlassen; die von 1879 zeichnet sich in der Ueberschrift als „Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage," die von 1882 als „Ergänzung" der erstgedachten Verordnung. Die von 1879 ist nach ihrer Einleitung auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit Zustimmung des Provinzialraths und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Sachsen erlassen und verordnet in den hier interessirenden Theilen wörtlich: „§ 5. Während der Dauer des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes (§ 4) am Sonn- und Festtagen (§ 1) ist der öffentliche Handelsverkehr untersagt. Alle Verkaufsläden, Waarenlager, Gewölbe, Magazine und Buden, mit Ausnahme der Apotheken, müssen während dieser Zeit geschlossen sein. Ingleichen ist während dieser Zeit das Aushängen oder das Ausstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern, sowie die Benutzung von Verkaufsstischen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Können die Schaufenster nicht ausgeräumt werden, so müssen die darin ausgestellten Gegenstände durch außerhalb oder innerhalb der Fenster angebrachte Läden, Rouleaux, Vorhänge rc. den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden rc. — „§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach dem § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft."

Nach der auf § 4 dieser Verordnung sich gründenden Bekanntmachung der magdeburger Polizeidirektion vom 30. Mai 1879 sind die Stunden von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 3 Uhr nachmittags als die Zeit zur Abhaltung des Gottesdienstes anzusehen.

Die Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1882 ist auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, im übrigen gleichfalls mit Zustimmung des Provinzialraths und gemäß der §§ 6, 12 u. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Sachsen erlassen und verordnet in ihrem einzigen Paragraphen wörtlich:

„Die in § 5 Absatz 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung vom 21. März 1879 über den öffentlichen Handelsverkehr an den Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes getroffenen Bestimmungen finden an diesen Tagen mit Ausnahme der in den Monat Dezember fallenden Sonntage vor dem Weihnachtsfeste auch auf die **Zeit von 1 Uhr nachmittags ab** Anwendung. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, an Orten, wo außergewöhnliche Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung erfordern, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Die Verordnung tritt mit dem 7. Januar 1883 in Kraft."

Der Königliche Oberpräsident leitet also sein Polizeiverordnungsrecht aus § 76 der Provinzialverordnung bezw. aus § 73 des Organisationsgesetzes her und stützt seine Verordnungen bezüglich des Gegenstandes derselben auf §§ 6, 12 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, auf welche die Provinzialordnung und das Verwaltungsgesetz verweisen. Die Verordnung vom Jahre 1879 nimmt aber in ihrem § 18 auf § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches Bezug und droht, sofern gegen diesen § 366 Nr. 1 verstoßen ist, dessen höhere Strafen an. Es ist nun zunächst zu prüfen, auf Grund welchen Gesetzes den beiden Polizeiverordnungen in materieller Beziehung, wie auch nach anderen Richtungen hin Rechtsbeständigkeit zuzusprechen ist.

Das Landgericht Magdeburg ist nun, indem es das Gesetz vom 11. März 1850 in Bezug auf die daraus etwa zu ziehenden Konsequenzen genau prüft, zu der Ansicht gelangt, daß die beiden Polizeiverordnungen daraus ihre rechtsbeständige Kraft nicht schöpfen können, da nicht behauptet werden könne, daß die „äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage" in den Rahmen der im gedachten Gesetz aufgestellten Gesichtspunkte falle und daß sie sich durch ein besonderes Interesse der Gemeinden, der Bezirke oder des ganzen Umfanges der Provinz Sachsen im Gegensatz zum übrigen Staatsgebiet charakterisire und überhaupt zu den Aufgaben der Polizei im allgemeinen im Sinne des allgemeinen Landrechts oder des Gesetzes vom 11. März 1850 zu rechnen sei.

Es erhebt sich daher die weitere Frage, ob die betr. Verordnungen ihre Rechtsgültigkeit aus § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs herzuleiten vermögen. Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht. Dieser § 366 Nr. 1 bestimmt wörtlich: „Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 1. Wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt rc." Daher ist zu bemerken, daß, wo im Reichsstrafgesetzbuch nicht von polizeilichen oder von gesetzlichen Anordnungen, sondern von Anordnungen schlechthin die Rede ist, der Landesgesetzgebung freigelassen ist, ob sie diese Anordnungen auf gesetzlichem Wege oder durch die nach ihrer Verfassung zuständigen Behörden einführen will. Zu dieser letztgedachten Gruppe (den sog. Blankettgesetzen) gehört nun auch der § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs. Die gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier zu erlassenden Anordnungen haben jedenfalls keinen blos aus der Exekutive hervorgehenden präventiven, auf den Einzelfall berechneten, sondern einen allgemeinen Charakter. Jedenfalls sind für dieselben nicht die im Gesetze vom 11. März 1850 vorgeschriebenen Formen und Vorbedingungen maßgebend. Es bedarf also nicht der Zuziehung der Provinzial-, Kreis- rc. Vertretungen, wie es auch auf die äußere Form und den Verkündungsmodus nicht ankommt. Auch sonst sind allgemeine Bestimmungen in Preußen für diese Art der bloßen Ausführungsverordnungen nicht gegeben, insbesondere auch nicht bezüglich des dem Richter zustehenden Prüfungsrechts. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß dem Richter auch bei den Ausführungsverordnungen ein ähnliches wenngleich beschränkteres Prüfungsrecht wie bei den Polizeiverordnungen, zustehen muß. Während jedoch bei den letzteren der Richter gemäß §§ 15 und 17 des Ges. vom 11. März 1850 überhaupt zu unterlichen hat, ob die Verordnung sich auf einen in den §§ 6 und 12 jenes Gesetzes aufgezählten Gegenstand bezieht, kann sich die Prüfung des Richters bei den Ausführungsverordnungen nur darauf erstrecken, ob die Verordnung sich innerhalb der Grenzen des bereits durch das Blankettgesetz gesteckten Rahmens, hier also des § 366 Nr. 1 cit., bewegt und weder mit diesem Gesetze selbst, noch mit anderen Gesetzen, noch auch mit der Ausführungsverordnung einer höheren Instanz in Widerspruch steht. Soweit sie aber diese Grenzen innehält, erscheint sie als ein Theil oder Anfang des Gesetzes selbst und es steht daher dem Richter nicht die Prüfung ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die ihrer Gültigkeit zu.

2. Es bleibt hiernach noch zu untersuchen, ob bezüglich der beiden Polizeiverordnungen der Oberpräsident zum Erlaß derselben und zwar innerhalb der territorialen Grenze der Provinz befugt war, sowie ferner, ob die Verordnungen sich auch in materieller Hinsicht innerhalb der zulässigen Grenzen gehalten haben. Nach §§ 34 und 35 A. L.-R. II. 11 stand es dem Staat allein zu, außerordentliche Festtage anzuberaumen und zu bestimmen, inwiefern die Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollten. Während der König das erste Recht selbst ausübte, wurde das zweite allmälig auf die Verwaltungsorgane des Staates übertragen. Definitiv wurde durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Febr. 1837 den Regierungen die Befugniß eingeräumt, bezüglich der „äußeren Heiligthaltung der Sonn- und Festtage" die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote innerhalb der im § 11 der Instruktion vom 23. Okt. 1817 vorgeschriebenen Grenze zu sichern. Die Verordnung vom 27. Juni 1845 bestätigte dieses Recht. Es fragt sich nun weiter, welche Veränderungen in dieser Hinsicht infolge der durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 eingetretenen Veränderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden herbeigeführt sind. Es ist insbesondere eingewendet worden, da nach Absatz 3 des § 73 des Organisationsgesetzes den Regierungen die Befugniß zum Erlasse von Polizeivorschriften entzogen sei, so sei damit auch das ihnen in der K.-O. von 1837 gewährte Recht beseitigt, ja diese Ordre selbst aufgehoben und höchstens könne nach § 72 des Organisationsgesetzes den Ministern jene Befugniß jetzt eingeräumt werden. Die Minister erschemen indessen bezüglich dieses Polizeiverordnungsrechts nicht zuständig, da jener § 72 ihnen eine solche Befugniß nur für den Fall zuweist, daß die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften durch die Centralbehörden verweisen, ein Fall, der hier indessen nicht vorliegt. Wenn nun den Regierungen durch § 73 Abs. 3 des Organisationsgesetzes aber auch ganz allgemein die Befugniß zum Erlaß von Polizeivorschriften genommen ist, so ist daraus indeß nicht der Schluß zu ziehen, daß in allen denjenigen Fällen, wo früher außerhalb des Gesetzes vom 11. März 1850 die Regierungen zum Erlaß von polizeilichen Verordnungen befugt waren, nunmehr ein solches zu dem Erlaß berechtigtes Subjekt nicht mehr existiren sollte. Es würde dies bezüglich des § 366 Nr. 1 des R.-St.-G.-B. zu dem sicherlich nicht beabsichtigten Zustande führen, daß die früher erlassenen Anordnungen bestehen blieben, daß es aber an einer Behörde ermangelte, diese Anordnungen nöthigenfalls umzugestalten, oder ähnliche Anordnungen für andere Kreise oder Bezirke einzuführen. Es hat jenen organisatorischen Gesetzen offenbar ein solcher Gedanke fern gelegen. Es war nur eine Nothwendigkeit, mit der Reorganisation der Behörden auch ihre Befugnisse bezüglich des Erlasses von Polizeiverordnungen (Anordnungen) zu regeln. Diese Regelung ist nun zwar im wesentlichen ausdrücklich nur bezüglich des aus dem Gesetze vom 11. März 1850 fließenden Polizeiverordnungsrechts erfolgt, aber es muß aus dem Prinzipe der Analogie gefolgert werden, daß die bezüglich dieses Verordnungsrechts an die Stelle der früheren Behörden getretenen neuen Behörden auch zum Erlasse derjenigen polizeilichen Anordnungen berufen sind, deren Materie außerhalb des Gesetzes vom 11. März 1850 gegründet ist und die oben als Ausführungsverordnungen bestehender Gesetze charakterisirt sind. An die Stelle der Regierungen aber sind, wie sich aus den §§ 76, 79, 81 der Provinzialordnung und den §§ 73, 74 des Organisationsgesetzes ergiebt, die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten getreten. Diese sind daher auch für befugt zu erachten, zum Erlaß der im § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs gedachten Anordnungen, und zwar innerhalb der Grenzen ihres Verwaltungsbezirks.

Es ist schließlich die betr. Polizeiverordnung innerhalb der durch den § 366 Nr. 1 cit. gesteckten Grenzen gehalten worden. Es sind nun bezüglich des Begriffs der Feier der Sonn- und Festtage folgende allgemeine Grundsätze festzuhalten. Die Strafbarkeit des Angeklagten hängt nicht davon ab, ob durch seine Handlungsweise eine Störung der Sonntagsfeier wirklich herbeigeführt ist, sondern nur davon, ob er den Vorschriften der Polizeiverordnungen (ihre Gültigkeit vorausgesetzt) zuwidergehandelt hat, denn der § 366 No. 1 bedroht nicht den mit Strafe, der die Sonntagsfeier stört, sondern denjenigen, der den gegen die Störung der Sonntagsfeier erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Nach dem Wortlaute des § 366 No. 1 und nach seiner Entstehungsgeschichte kann es ferner nicht zweifelhaft sein, daß die Feier des ganzen Sonn- resp. Festtages gemeint ist und nicht blos die Feier während der gottesdienstlichen Stunden. Zahlreiche Kabinetsordres, Ministerialreskripte und Regierungsverordnungen behandeln diesen Gegenstand und lassen Einschränkungen auch für die Zeit außerhalb des Gottesdienstes eintreten. Nur sind diese Einschränkungen für die Zeit des Gottesdienstes schärfere. Es ist auch gar nicht abzusehen, warum dieselben Handlungen die feierliche Ruhe eines Sonntags nur zur Zeit des Gottesdienstes stören können, wenn eben die feierliche Ruhe des ganzen Sonntags im § 366 No. 1 gemeint ist.

Die Verordnung vom 18. Dez. 1882 in Verbindung mit dem § 5 Absatz 1, 2 u. 3 der Verordnung vom 21. März 1879 untersagt nun zunächst den öffentlichen Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen nicht nur für die Dauer des Gottesdienstes, sondern auch für die Zeit von 1 Uhr nachmittags ab. Es ist damit jeder öffentliche auf den Verkauf der Waaren bezügliche Verkehr, also nicht nur der auf öffentlichen Straßen und Plätzen, wie beim Marktverkehr, sondern auch derjenige Verkehr verboten, der sich in öffentlichen Läden in der Art vollzieht, daß jedermann aus dem Publikum den Laden oder den sonstigen dem gleichstehenden Raum betreten und dort nach Belieben Einkäufe und Bestellungen machen, oder sonstige den Kauf vorbereitende Handlungen vornehmen kann. Der Handelsverkehr in diesem Sinne ist nun, wenn er zu der fraglichen Zeit an Sonn- und Festtagen gestattet wäre und allgemein betrieben würde, durchaus geeignet, die feierliche Ruhe in der Oeffentlichkeit — auf Straßen und Plätzen — in erheblichster Weise zu beeinträchtigen, ja in verkehreichen Straßen und Ortschaften gänzlich aufzuheben. Das geschäftige Gehen und Kommen des Publikums, das Oeffnen und Schließen der Ladenthüren, das damit nothwendig verbundene Geräuch und die damit auf das Handeltreiben abgelenkte Aufmerksamkeit des Publikums würde in der Oeffentlichkeit ein Bild herstellen, welches sich in nichts von demjenigen, welches der Werktag darbietet, unterscheiden, somit die Ruhe im Gegensatz zum geräuschvollen Treiben des Werktags und insbesondere jede feierliche Ruhe beseitigen würde und geeignet wäre, die feierliche Sammlung des Einzelnen, wie die der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.

Ist hiernach der öffentliche Handelsverkehr geeignet, im Sinne des § 366 Nr. 1 des Str.-G.-B. eine Störung der Feier der Sonn- und Festtage zu jeder Tageszeit herbeizuführen, so hält sich auch eine jenen Verkehr verbietende Anordnung innerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 1.

Die Absätze 2 und 3 des citirten § 5 enthalten nur Konsequenzen des im Absatz 1 ausgesprochenen Prinzips. Die Verordnung vom 18. Dez. 1882 selbst stellt die Absätze 2 und 3 unter diesen Gesichtspunkt. Absatz 2 gebietet das Schließen der Läden u. s. w. Gemeint ist damit, daß die Thüren der Läden nicht blos zugemacht, sondern verschlossen sind. Der Ladenbesitzer kann ja allerdings die Ladenthüre öffnen, um vom Laden auf die Straße zu gelangen, wenn er Vorkehrungen trifft, welche geeignet sind, den öffentlichen Handelsverkehr fern zu halten, oder seinen Laden überhaupt nicht als Stätte des Verkaufs erscheinen zu lassen, wenn er auch sonst durch sein ganzes Verhalten, wie etwa durch Anwesenheit des Ladenpersonals, nicht den Glauben im Publikum erweckt, daß er Handel treiben wolle. Ebenso muß auch der Inhalt der Schaufenster den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden, denn ohne diese Anordnung würden die Schau- und Kaufslustigen herangelockt werden und würde dadurch ein ähnliches werktägliches, die sonntägliche feierliche Ruhe störendes Wogen und Treiben herbeigeführt werden, wie bei dem thatsächlich ausgeführten Handelsverkehr selbst.

Die beiden Verordnungen stehen endlich mit keinem Gesetze im Widerspruch. Es ist behauptet und eingewandt, daß die Verordnung vom 18. Dezember 1882, indem sie für die Zeit außerhalb der Gottesdienststunden strengere Maßnahmen treffe als für die Dauer des Gottesdienstes selbst, indem sie den Gewerbebetrieb in den Restaurationen, Schankwirthschaften und Konditoreien nur so weit verbiete, als derselbe äußerlich wahrnehmbar oder geräuschvoll ist, den übrigen Handelsverkehr aber gänzlich unterlasse und somit eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Gewerbe statuire, indem sie endlich Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten außerhalb des Gottesdienstes gestatte, während diese doch geräuschvoller seien und störender wirkten als der öffentliche Handelsverkehr, in sich inkonsequent, ungerecht und unbillig sei. Die Prinzipien der Konsequenz, Gerechtigkeit und Billigkeit sind aber keine positiven Gesetze, die als solche in Kraft sind, sondern nur Prinzipien, die beim Erlaß der Gesetze maßgebend sein sollen. Ob die Verordnungen diesen Prinzipien widersprechen, hat der Richter nicht zu prüfen, er würde damit nur das ihm verschlossene Gebiet der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnungen betreten. Verfehlt ist auch der Einwand, daß die Verordnungen in unzulässiger Weise in Privatrechte eingriffen. Eine Polizeiverordnung, wenn sonst sich innerhalb der zulässigen Grenzen haltend, ist deshalb nicht ungültig, weil sie Privatrechte beschränkt, wie auch das ehemalige Obertribunal dies mehrfach anerkannt hat. Verfehlt ist auch die Ansicht des Vorderrichters, daß den Verordnungen der § 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entgegenstehe. Die Bestimmung „der Betrieb des Gewerbes ist Jedermann gestattet" hat nur die Bedeutung, daß alle in der Gewerbeordnung nicht besonders vorbehaltenen Beschränkungen, welche der Zulassung zu einem Gewerbebetriebe entgegenstanden, nicht aber diejenigen Schranken beseitigt sind, welche der Ausübung der Gewerbe (durch Polizeiverordnungen) im öffentlichen Interesse gezogen sind.

Sind hiernach die beiden Polizeiverordnungen in den hier interessirenden Theilen und in dem oben ausgeführten Sinne für rechtsbeständig zu erachten, und schöpfen sie ihre rechtsgültige Kraft besonders aus dem § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, so ist es unerheblich, daß sie in ihrer Einleitung sich auf das Gesetz vom 11. März 1850 stützen und unter dessen Kautelen ergangen sind und daß sogar die Verordnung vom 18. December 1882 des § 366 Nr. 1 gar nicht Erwähnung thut. Denn ein nur irrthümliches Citat kann die Rechtsbeständigkeit der Verordnungen ebenso wenig erschüttern, wie das Zuviel der Kautelen des Gesetzes vom 11. März 1850, und die Anführung des richtigen Gesetzes ist für die Ausführungsverordnungen nicht vorgeschrieben. Daß die Verordnung vom 18. December 1882 ein geringeres Strafmaß, als durch § 366 Nr. 1 bereits bestimmt ist, festsetzt, war überflüssig und kann jedenfalls der Verordnung an sich nicht schädlich sein. Es muß sogar das Strafmaß aus § 366 Nr. 1 als allein maßgebend angesehen werden und könnten innerhalb dieses Strafmaßes Strafen auf Grund der Verordnung festgesetzt werden.

Es fragt sich weiter, ob der Angeklagte gegen die Verordnungen verstoßen hat. Nach dem eidlichen Zeugniß des Schutzmanns Ehrecke ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte am Sonntag den 21. Januar 1883 nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr die Ladenthür seines Ladens unverschlossen gehalten hat, daß ein Soldat in den Laden getreten ist, um sich Lack zu kaufen und seine Flasche, in welcher er den Lack mitnehmen wollte, bereits auf den Ladentisch gesetzt hatte, während der Angeklagte im Begriff war, den Lack zu verabreichen. Wenn der Angeklagte auch, wie er behauptet, den Laden nur geöffnet haben sollte, um auf die Straße zu gehen, so hat er ihn doch jedenfalls demnächst offen gehalten, um den Handelsverkehr zu betreiben. Wenn es auch zur Verabfolgung des Lacks nicht gekommen ist, so ist doch schon in dem versuchten Hingeben des Lacks ein öffentlicher Handelsverkehr zu sehen. Hiernach steht thatsächlich fest, daß der Angeklagte den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt hat. Er war somit auf Grund der betreffenden beiden Polizeiverordnungen und des § 366 Nr. 1 des St.-G.-B. zu bestrafen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Störung der Sonntagsfeier eine erhebliche nicht gewesen ist, daß auch der Angeklagte wohl durch die im Publikum verbreitete Ansicht, die Polizeiverordnung sei ungültig, irregeführt sein mag, erachten eine geringe Geldstrafe von 3 Mark ev. 1 Tag Haft angemessen. — Die Kosten beider Instanzen treffen den Angeklagten."

Schließlich giebt der zweite Richter noch seiner Ansicht Ausdruck, daß der Vorderrichter von seinem Standpunkt aus die Strafverfügung nicht hätte aufheben, sondern den Angeklagten hätte freisprechen müssen. —

Hiergegen hatte der Angeklagte bei dem Kammergericht Revision eingelegt, welche von seinem Mandatar, dem Rechtsanwalt Gustav Kauffmann, im Audienztermine vertreten wurde.

(Fortsetzung in der 2. Beilage.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18830706027/fragment/page=0001

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

* **Berlin**, 2. Juli. Bericht über Butter und Eier von J. Bergson und Alfred Orgler. Es notiren ab Versandorte: Feine und feinste Holsteiner und Mecklenburger 102—110, Mittel 98, Ost- und Westpreußische Gutsbutter 105—115, Elbinger u. Netzbrücher 93—95, Ostfriesische 100—102, Schlesische 95, Galizische u. Ung. 76—85 M. pr. 50 Klgr. Eierpreise blieben an der Börse vom 28. Juni unverändert 2,70—2,75 M. pr. Schock. An heutiger Börse wurde bei fester Stimmung zu unveränderten Preisen verkauft.

* **Berlin**, 3. Juli. Weizen 20,80—21,00 M., Roggen 14,40—14,60 M. Gerste 17,00—17,60 M., Hafer 15,80—16,30 M. (gute Sorte). Rüböl ruhig 9,25—3,75 M., Hanf 4,50—6,20 M., Erbsen 22—32 M., Speiseohnen, weiße, 24,00—48,00 M., Linsen 30,00—52,00 M., Kartoffeln 7,50—10,00 M. per 100 Kilogr. Rindfleisch 1,10—1,40 M., Schweinefleisch 1,00—1,40 M., Kalbfleisch 1,00—1,50 M., Hammelfleisch 1,00—1,40 M., Butter 1,80—2,80 M. per 1 Kilogr. Eier, 60 Stück, 2,40—3,00 M.

* **Berlin**, 4. Juli. Rüböl. Termine: behauptet. Gek. m. Z. — Ctr. Loco ohne Faß 58,40 — 58,90 M., ab Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde 59,00 M. nom., pr. Juli 59,00 M. nom., pr. Aug. 59,50 M. nom., pr. Sept. 59,75 M. nom. pr. 100 ℔ = 100% — Rübenspiritus steigend. Loco 57,75 M. Zufuhr: Sept. 57,50 M., Aug.-Oct. 56,75 M. Br.

* **Stettin**, 4. Juli, nachm. (Telegr.) Getreidemarkt. Weizen matt, loco 180—192, pr. Juli-Aug. 190,00, pr. Sept.-Okt. 192,00, pr. Okt.-Nov. 193,00, Roggen matt, loco 138—140, pr. Juli-Aug. 141,00, pr. Sept.-Okt. 144,00, pr. Okt.-Nov. 145,50. Rüböl pr. Sept.-Okt. 285,00. Rüböl still, 100 Kilogr. pr. Juli 64,00, pr. Sept.-Okt. 60,50. Spiritus still, loco 56,70, pr. Juli-Aug. 56,60, pr. August-Sept. 57,00, pr. Sept.-Okt. 54,60.

* **Breslau**, 4. Juli, nachm. (Telegr.) Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100% pr. Juli-Aug. 55,50, pr. Aug.-Sept. 55,50, pr. Sept.-Okt 53,50. Weizen pr. Juli 186,00. Roggen pr. Juli-Aug. 144,00, pr. Sept.-Okt. 148,00, pr. Okt.-Nov. 150,00. Rüböl pr. Juli-Aug. 63,00, pr. Sept.-Okt. 61,00, pr. Okt.-Nov. 61,00. Zink unverändert.

* **Köln**, 4. Juli, nachm. (Telegr.) Getreidemarkt. Weizen hiesiger loco 20,00, fremder loco 20,50, pr. Juli 19,20, pr. Nov. 19,90. Roggen loco 14,00, pr. Juli 14,05, pr. Nov. 14,95. Hafer loco 15,25, Rüböl loco 36,00, pr. Okt. 32,00.

* **Hamburg**, 4. Juli, nachm. (Telegr.) Getreidemarkt. Weizen loco flauer, auf Termine ruhig, pr. Juli-Aug. 186 Br., 185 Gd., pr. Sept.-Okt. 192 Br., 191 Gd. Roggen loco flauer, auf Term. ruhig, pr. Juli-Aug. 143 Br., 142 Gd., pr. Sept.-Okt. 146 Br., 145 Gd. Hafer fest. Gerste still. Rüböl still, loco 66,00, pr. Okt. 62,00. Spiritus fest, pr. Juli 45½ Br., pr. Aug.-Sept. 45½ Br., pr. Sept.-Okt. 46½ Br., pr. Okt.-Nov. 44½ Br. Kaffee ruhig, geringer Umsatz.

* **Wien**, 4. Juli. (Telegr.) Getreidemarkt. Weizen pr. Herbst 10,68 Gd., 10,73 Br. Roggen pr. Herbst 8,00 Gd., 8,05 Br. Hafer pr. Herbst 6,90 Gd., 6,95 Br. Mais pr. Juli-Aug. 6,79 Gd., 6,83 Br.

* **Pest**, 4. Juli, vorm. (Telegr.) Produktenmarkt. Weizen loco matt, pr. Herbst 10,46 Gd., 10,48 Br. Hafer pr. Herbst 6,53 Gd., 6,55 Br., Mais pr. Juli-Aug. 6,46 Gd., 6,50 Br. Kohlraps pr. Aug.-Sept. 14¾.

* **Paris**, 4. Juli, nachm. (Telegr.) Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. Juli 25,00, pr. August 25,40, pr. Sept.-Dez. 26,50, pr. Sept.-Dez. 26,60. Roggen ruhig, pr. Juli 15,80, pr. Nov.-Febr. 17,00. Mehl 9 Marques ruhig, pr. Juli 56,50, pr. Aug. 57,00, pr. Sept.-Dez. 58,10, pr. Sept.-Dez. 58,60. Rüböl beh., pr. Juli 83,00, pr. Aug. 77,00, pr. Sept.-Dez. 76,50, pr. Jan.-Apr. 76,75. Spiritus beh., pr. Juli 48,50, pr. Aug. 49,25, pr. Sept.-Dez. 50,00, pr. Jan.-April 50,75.

* **Paris**, 4. Juli, nachm. (Telegr.) Rohzucker 88° loco behauptet, 52,75 à 53,00. Weißer Zucker fest, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Juli 60,75, pr. Aug. 61,25, pr. Sept. 61,00, pr. Okt.-Jan. 59,50.

* **New-York**, 3. Juli. (Telegr.) Warenbericht. Baumwolle in New-York 10⅛, do. in New-Orleans 9¾, Mehl 4 D. 10 C. Rother Winterweizen loco 1 D. 13 C., do. pr. Juli 1 D. 11 C. do. pr. Aug. 1 D. 13½ C., do. pr. Sept. 1 D. 15¼, C., Mais (New) — D. 59 C. Zucker (fair refining Muscovadoes) 6¾. Kaffee (fair Rio-) 9½. Schmalz (Wilcox) 9⅞, do. Fairbanks 9¼, do. Rohe u. Brothers 9¼. Speck 9½. Getreidefracht nach Liverpool 2½.

* **Bremen**, 30. Juni (Petroleum-Bericht.) Raffinirtes Petroleum Bei kleinen Umsätzen blieben Preise ziemlich unverändert.

	1881	1882	1883
Total-Export exclusive Danzig, London u. Triest	750,301	1,251,805	1,617,467
„ schwimmend „ „ „ „ „	332,757	316,069	246,887
„ Öl dung „ „ „ „ „	161,100	199,100	203,300
Total-Statistik exkl. Danzig, London u. Triest	1,244,158	1,766,974	2,067,654
Total-Verkauf exkl. Danzig, London u. Triest	16,762	30,605	42,796
Tot.-Verk. seit 1. Jan. „ „ „ „ „	1,260,794	1,134,164	1,246,805
Schwimmend uns in Abladung	1882		1883
für direkt Port Kontinent ca.	54,000 Barr.		— Barr.
„ div. Ostseehäfen exkl. Stettin u. Danzig	52,700 „		26,700 „
Wochen-Klarirung Kontinent	53,000 „		22,000 „
Ostseehäfen	22,000 „		4,000 „
Wochen-Chartirung Kontinent	114,000 „		66,000 „
Ostseehäfen	46,000 „		—
Gesammt-Export vom 1. Jan. bis 15. Juni 1883	206,099,516 Gallonen.		
do. „ 1. „ „ 15. „ 1882	208,518,839 „		

Nachrichten des Standesamts Halle vom 3. Juli.

Aufgeboten: Der Mechaniker H. Winarsky und H. Haring Fleischergasse 16 und Spitze 2).

Geboren: Dem Bürstenmacher C. Scharlach ein S. (gr. Steinstraße 23). Dem Former C. Fischer eine T. (Henriettenstr. 9). Dem Schlosser M. Schneider eine T. (Merseburgerstr. 19). Dem Lohndiener F. Dornhauer eine T. (Charlottenstr. 13). Dem Gelbgießer H. Maier eine T. (Rannischestr. 9). Dem Maurer L. Dahlheim eine T. (Saalberg 13). Dem Böttcher H. Ackermann ein S. (gr. Steinstr. 26).

Gestorben: Des Böttcher C. Staffelstein S. Karl, 3 M. 25 T., Brechdurchfall (Weingärten 22). Des Bahnarb. H. Frohberg T. Anna, 2 M. 7 T., Krämpfe (Diemitz). Des Handarb. Ch. Dembny S. Otto, 3 M. 10 T., Brechdurchfall (Weingärten 21). Der Maurer, Veteran Christoph Herzau, 90 J. 5 M. 17 T., Lungenentzündung (Bauhof 5). Des Handarb. T. Rodeck T. 1 M. 20 T., Krämpfe (Zapfenstr. 8). Der Handelsmann Hermann Hohndorf, 50 J. 10 M. 13 T., Lungenschwindsucht (Stadtkrankenhaus). Des Schuhmacher A. Nechulka S. Albert, 9 M. 23 T., Brechdurchfall (Harz 16a). Des Schaffners F. Meyer Ehefrau Therese geb. Giesmann, 49 J. 11 M. 16 T., Endocarditis (Bücherstr. 9). Des Maurer G. Strähle T. Marie, 7 M. 10 T., Brechdurchfall (Breitestr. 27).

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 4. bis 5. Juli.

Stadt Hamburg. Fabrikbes. von Lilienthal nebst Fam. a. Neudietendorf und Kühne und Rechtsanwalt Kempner nebst Gem. a. Berlin. Frau Rittergutsbes. Bischoff a. Graudenz. Dr. Joh. Wilckens a. Bremen. Ober-Insp. Zieser a. Berlin. Frl. Alt a. Droyßig. Rittergutsbes. D. Alton-Rauch a. Charlottenburg. Direktor Dr. Becker a. Alt-Rauftedt. Kaufleute: Mattig a. Gera. Keller a. Köln. Simon und Kepp a. Frankfurt a/M. Goldberg a. Breslau. Hamtitschek a. Leipzig. Freund a. Schneeberg i/S. Nord a. Hamm. Heering a. Braunschweig. von Gatsberg a. Dresden. Sternberg a. Berlin.

Kronprinz. K. K. Primararzt und Universitäts-Docent Dr. Hofmokl a. Wien. Pfarrkandidat Pickelhaun a. Dresden. Fabrikant Rothe a. Altona. Fabrikbesitzer Frankenberg m. Fam. a. Chemnitz. Rentier Förster m. Sohn a. Eddenburg. Kaufleute: Hahn a. Heilbronn. Kolbe, Becherer und Bamberger a. Berlin. Gerber a. Frankfurt a/M. Melmer a. Hamburg.

Stadt Zürich. Baumeister Brendel a. Merseburg. Landw. Flache a. Rubitz. Kaufleute: Jehnitz a. Bremen. Strauß u. Jänker a. Leipzig. Kalbiger a. Magdeburg. Wehle a. Ortrand. Sieler a. Apolda. Schubert a. Eisenberg. Kalpart a. Gera. Hauschild a. Weißenfels.

Goldener Ring. Gutsbes. Altihan m. Fam. a. Finnland. Kaufleute: Fegen, Spring, Meck, Stoßner u. Schröder a. Berlin. Matthias u. Schuhmann a. Hamburg. Delmhorst a. Bernburg. Buchmann a. Eisleben. Mayer a. Leipzig. Graelt a. Frankfurt. Müller a. Torgau. Helling a. Magdeburg. Stock a. Meißen. Sast a. Bielefeld. Frank a. Stuttgart.

Stadt Berlin. Tanzlehrer Franke a. Stuttgart. Glockengießereibes. Schilling a. Apolda. Fabrik. Hirsch a. Lichtersfelde. Schüler Junge a. Koblenz. Rentiere Frau Satine a. Rußland. Unterstiftg. Ehrhardt a. Straßburg. Maler Röd a. Karlsruhe. Kaufleute: Keil, Meyer, Kitzing u. Nelzunge a. Leipzig. Berger a. Berlin. Rudloff u. Pötsch a. Breslau. Fiebel a. Lehmann a. Mannheim. Wehner a. Leipzig. Schmidt u. Berger m. Frau a. Magdeburg. Schönfeld a. Flemmingen. Quinke a. Olbis. Harth a. Geschwede.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Magdeburg.
Neubau Erfurt-Grimmenthal-Ritschenhausen.

Die Zimmererarbeiten einschließlich Lieferung der Materialien für einen ständigen Lokomotivschuppen und eine Wasserstationsanlage auf Bahnhof Suhl sollen im Wege öffentlichen Aufgebots vergeben werden. Zeichnungen, Bedingungen und Anschlagsauszüge sind im Geschäftslokal des Unterzeichneten während der Dienststunden einzusehen, können auch von dort aus mit Ausnahme der Zeichnungen gegen Erstattung der Schreibgebühren von je 1 ℳ bezogen werden. Angebote sind bis **Dienstag den 17. Juli cr. Vormittags 9 Uhr** portofrei, verschlossen und gehörig bezeichnet an den Unterzeichneten einzureichen.

Suhl, den 2. Juli 1883.

Der Kgl. Eisenbahn-Bauinspektor.
Bode.

Holz-Auction.

Sonnabend den 7. Juli Abends 7 Uhr wird eine

Partie Brennholz

versteigert in

Mühle Trotha.

Inventar-Auction.

Montag, den 9. Juli cr., Vormittags 10 Uhr

sollen auf dem **Bodig'schen** Gehöfte in **Burg bei Ammendorf** wegen **Wirthschaftsaufgabe:**

1 Pferd, 2 Kühe, 2 Schweine, 1 Ziegenbock, Gänse u. Hühner, 2 Ackerwagen, 2 Pflüge, 4 eis. Eggen, 1 Exstirpator, 1 Walze, 1 Häckselbank, Dresch- u. Reinigungsmaschine, Mist- und Heugabeln, Erntezeug, Harken, ein Schriftstein und sonstige Haus- und Wirthschaftsgeräthe

öffentlich meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Stadtguts-Verkauf in Schkeditz.

Wegen Erbauseinandersetzung soll das in **Schkeditz, Hallesche Straße Nr. 62** belegene **Wohnhaus** mit einträglichem **Samen-, Colonialwaaren- und Spirituosen-Geschäft,** großen Niederlags-, Keller- u. Bodenräumen, Seitengebäude zur **Oekonomie** eingerichtet, nebst **54 Morgen Feld** in 3 Plänen, 1 Wiese, 2 großen von Grund aus neuerbauten massiven Scheunen, wovon die eine mit hochtheuerer **Dreschmaschine,** im Ganzen oder einzeln unter günstigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Zimmermeister **Beeker** oder Frau **Wittwe Gaudich** in **Schkeditz.**

In einer Kreis- und Garnisonstadt mit über 20,000 Einw., unweit des Harzes, ist ein **Backhaus** (Eckhaus) mit Thorfahrt und großem Hof, welches seit ca. 60 Jahren den 3. Besitzer hat, wegen Krankheit des jetzigen zu verkaufen. Das Grundstück ist schuldenfrei, befindet sich im besten baulichen Zustande, sehr bequem eingerichtet und ist zu den größten und schwunghaftesten zu rechnen. Uebernahme nach Uebereinkunft. Näh. Ausk. ertheilt die Exp. d. Ztg. [379]

Brauerei

mit **Bierstube,** flott im Gange, sofort billig zu verk. Mehrere freqn. **Gasthöfe** m. Ausspann und eine **Bäckerei** weist nach und ertheilt Näheres

E. Bode, Trebnitz bei Cönnern.

Ein Wohnhaus mit Garten

dreistöckig, neu gebaut, Nähe des Gymnasiums und der Post, ist wegzugshalber unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Offerten unter **P. F. 366** bef. **Haasenstein & Vogler** hier.

Bekanntmachung.

Landgüter dismembrire ich im Namen der Herren Besitzer gegen billige Position und erledige die dabei vorkommenden Arbeiten mit Sachkenntniß, auch halte ich mich bei **An- und Verkauf** von **Grundstücken** jeder Art, zur **Besorgung** von **Kapitalien** sowie zu **schriftlichen Arbeiten** bestens empfohlen. Hauptagent **A. Bleeser,** Schmeerstr. 17/18.

Guts-Verkauf.

Am Elsterthale ist ein **Bauern-Gut** mit guten Gebäuden, ca. 54 Morgen Land, bester Boden und voller Ernte zu verkaufen. Näheres

Ed. Bohme, Zeitz.

Gasthofs-Verkauf.

Ein frequenter Gasthof in der Nähe von **Weißenfels** mit Tanzsaal, überbauter Kegelbahn und 5 Morgen Feld, bester Lage, ist **sofort** zu verkaufen. Preis 6200 Thlr. bei 2000 Thlr. Anz. Anfragen unter **R. 25-12** erbittet **Ad. Grabow jun.,** Annoncen-Exp. in **Weißenfels** a/S.

Schmiede-Verkauf.

Die in **Gruna** bei Hohenmölsen belegene **sehr flotte Schmiede** mit etwas Feld, soll vorgerückten Alters halber mit wenig Anzahlung **sofort verkauft** werden. Näh. Ausk. ertheilt Herr **Secretair Bartholdt** in **Hohenmölsen.**

Bäckereiverpachtung.

Die in meinem Grundstück befindliche Bäckerei, flottes Geschäft, ist zu verpachten.

Th. Angermann in **Weißenfels.**

Ein neues massives **Wohnhaus** nebst Seitengebäude, mit Blumen- und Obstgarten, in freundlicher Lage einer Stadt Thüringens von ca. 20,000 Einwohnern, in der Nähe der Bahn gelegen, für einen Rentier, Beamten oder Familie, welche ländliche Stille liebt, passend, ist Familienverh. halber sofort zu verkaufen. Näh. in der Exp. d. Mitteldeutschen Ztg. in Weißenfels a/S.

Eine bisher flott betriebene gut eingerichtete **Bäckerei** ist veränderungshalber **sofort zu verpachten** resp. **zu verkaufen.** Offerten von **nur zahlungsfähigen** Bewerbern bef. sub **R. g. 23273 Rudolf Mosse,** Brüderstraße 6.

Ein Haus, Nähe der Bahn, schön gelegen, gut rentirend, mit Material- u. Branntweinhandel ist Familienverhältnisse halber zu verkaufen. Anzahlung 4—5000 Thlr. Offerten unter P. 1802 in der Exp. d. Ztg. niederzulegen.

Häuser, gr. herrsch., Geschäfts- u. kleinere in allen Richtungen hier, mit geregelten Hypotheken vortheilhaft zu verkaufen.

Gastwirthschaften hier und auswärts zu verkaufen ev. zu verpachten.

Kapitalien, versch. Posten, auf nur gute Hypotheken, theils gesucht, theils auszuleihen.

Cession. 3—6000 ℳ von einer größeren, guten und sicheren Hypothek mit Vorrecht und Verlust durch

C. Kysow, Marienstraße 1.

Kauflustige

werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Haus **Schmeerstraße 35** erbtheilungshalber **am 12. Juli cr., Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 31 soll meistbietend versteigert werden. Gleichzeitig wird bemerkt, daß das Haus **Schmeerstraße 36** aus **freier Hand verkauft** werden soll. Reflectanten können sich schon vorher mit mir in Verbindung setzen.

Ferd. Franke, Schmeerstr. 17/18.

15000 Mk. auf gute Hypothek auszuleihen. Zu erfr. bei **J. Barck & Co.**

Ein **Schulaspirant** ist bereit, sofort eine

Hauslehrerstelle

anzunehmen. Man bittet gefl. Off. unter **L. 1798** in der Exp. d. Ztg niederzulegen.

Steinmetzen,

tüchtig in **Gesimsarbeit,** finden sofort lohnende Beschäftigung bei

Wilh. Carius, Rothenschirmbach.

Ein tüchtiger **Ziegelstreicher** wird sofort bei dauernder Arbeit gesucht

H. Schmidt, Ziegeleibesitzer, Bernburg.

Tücht. Kesselschmiede

zu Montage werden per sofort **gesucht.** Schriftliche Bewerbungen nimmt die Exp. d. Ztg. sub **K. 1797** entgegen.

Ein junger Gärtnergehülfe findet sofort Arbeit **Mühlrain 7.**

Einen tüchtigen Tischler- und Bildhauergehülfen

sucht sofort **R. Besser.**

Ein Reisender

für die Nähmaschinenbranche unter günstigen Bedingungen baldmöglichst gesucht. Meldungen mit Zeugnißabschriften unt. **P. J. 369** bef. **Haasenstein & Vogler, Halle a/S.**

Für ein Getreide- und Landesproductengeschäft wird per 1. August cr. ein tüchtiger junger Mann als **Lagerhalter** gesucht. Vorzug erhalten gelernte Müller. Offerten sub **S. 1805** in der Exped. d. Ztg erbeten.

Commis gesucht

auf kurze Zeit für ein Materialgeschäft. Offerten unter **P. H. 368** beförd. **Haasenstein & Vogler,** Halle.

Ein tüchtiger

Metalldreher

findet dauernde Beschäftigung bei

Joh. Ballhause,
Metallgießerei, Reilstraße 4.

Erdarbeiter

für Accord werden angenommen Donnerstag Vormittag in der Buchererstr. E. Friedrich.

Müller-Gesuch.

Ein **durchaus tüchtiger** und **zuverlässiger Müller,** der im Stande ist Gänge selbstständig zu führen und sich durch **prima** Zeugnisse hierüber ausweisen kann, findet Stellung.

Völlberger Mühle bei Halle a/S.

Tischlergesellen sucht
Chr. Schmidt, Möbelfabrik.

Malergehülfen

nach auswärts bei gutem Lohn u. dauernder Arbeit sofort gesucht. Reisegeld wird vergütet. **Carl Zeidler,** Maler, Töpiergraben 11.

Tüchtige **Lackiergehülfen** sucht **C. Hennicke,** Lackierermstr., alte Promenade 26.

Für unser **Colonial-Waaren-Engros-Geschäft** suchen p. Michaelis einen **Lehrling** mit den nöthigen Schulkenntnissen.

G. Hintze & Klincke, Halle a/S.

Ich suche einen Sohn achtbarer Eltern als Lehrling.
Herm. Weber, Bäckermeister, Sophienstraße 2.

Kräftiger **Laufbursche** gesucht Bernburgerstraße 34.

Einen kräftigen **Burschen** von **14 bis 17** Jahren sucht sofort

E. Lehmer, Bierhandlung.

Ein tüchtiger Hausbursche wird gesucht **Gartengasse 10.**

Gesucht: in f. Küche erfahrene **Landwirthschafterinnen** sof., 1. Aug. u. Oct., **1 Fräul., mögl. in 30er Jahren, welches in f. Küche u. weibl. Handarb. erf.,** z. 15. Juli bei sehr hoh. Geh. f. städt. Haushalt, **Köchinnen** u. **f. Stubenmädchen,** 50—60 Thlr. Geh., sofort, Aug. u. Oct., **Mädchen f. Küche u. Haus** u. **Kindermädchen** v. Lande sofort durch

Fr. Deparade, gr. Schlamm 10, 1.

1 Kuhhirt u. tücht. **Viehmädchen** sof. gesucht b

Fr. Deparade, gr. Schlamm 10, 1

Eine j. Wittwe wünscht einen kleinen bürgerl. Haushalt zu führen. Gefl. Adr. **P. P. 111** Postamt I.

Ein Mädchen

für die Kinder sofort gesucht **Leipzigerstraße 31** im Papiergeschäft.

Ein ehrliches ordentliches, nicht zu junges Mädchen wird bei hohem Lohn sofort oder 15. Juli gesucht.

Weißenfels, Nicolaistraße 19.

Selbstständige u. jüng. Landwirthschafterinnen, Köchinnen, Stuben-, Haus- und Kindermädchen erhalten sofort und später Stellen durch

Pauline Fleckinger,
Leipzigerstraße 6.

Mädch. z. Nähen sucht Spiegelg. 13, III.

Ein anständiges Mädchen wird zur Aufwartung für den ganzen Tag gesucht **Raffinerieстr. 10.**

Ein ord. Mädchen mit guten Attesten wird für Küche u. Hausarbeit sof. ges. **P. Naucke, Schülershof 18.**

Landwirthschafterinnen, Kochmamsells, Köchinnen, Haus- und Küchenmädchen, Hausburschen finden Stelle, Verkäuferin u. ält. Kindermädchen suchen Stelle d. Frau Fleckinger, Rathhausg. 8.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes junges **Mädchen,** welches fertig kochen und plätten kann, wird zu sofort als Stütze der Hausfrau gesucht. Offerten unter **R. 1804** bef. die Exp. d. Ztg.

Ein tüchtiges reinliches

Bademädchen

sofort gesucht. Zu erfragen bei **Rud. Mosse,** Brüderstr. 6.

Ein tüchtiges Mädchen für Küche u. Hausarbeit sucht per 1. August Stelle. Näheres Bernburgerstraße 7.

Ein Fräulein aus anständiger Familie, in gesetzten Jahren, welches der **Küche** selbstständig vorstehen kann und leichte Hausarbeit übernimmt, wird zum sofortigen Antritt gesucht. Offerten erbitte postlagernd unter **P. P. 30.**

Ein tüchtiges arbeitsames Mädchen, welches in der Wäsche Bescheid weiß und gut plätten kann, wird zum 15. Juli gesucht.

Eisleben. **Chr. Schöppe.**

Ein junges **Mädchen** auf **Herrenarbeit** wird bei gutem Gehalt u. freier Station **sofort gesucht.**

Querfurt. **A. Funke.**

Amme gesucht Rannischestr. 16. 2 Tr.

Arbeitsame Mädchen für Küche und Hausarbeit und ein älteres Mädchen oder junge Wittwe erhalten p. 15. Juli und 1. August gute Stellen durch Frau **Gutjahr,** gr. Klausstr. 35.

Eine Stadtwirthschafterin sof. gesucht. Eine gesunde Amme v. L. sucht Stelle durch Frau **Rötzscher,** Kuttelpforte 5.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Anna Knoblauch u. Bruno Teichgräber (Naumburg a/S.); Minna Roth u. Realgymnasiallehrer Hugo Reuß Balderwisch b/Osterburg a. Brandenburg a/H.; Augusta v. Schack u. Lieut. Herm. v. Köhler (Stargard i/P.); Louise Hermann u. Diakonus P. Hasenjäger Wotenick u. Demmin); Martha Hermann u. Schriftsteller Ottomar Beta (Berlin); Ida Margarethe Neumann u. Kunsthdlr. Arwed Roemer (Berlin); Dora Stolle u. Lieut. Hugo v. Kleist Derben a/E. u. Magdeburg).

Vermählt: Reg.-Rath Karl Frhr. v. Richthofen u. Margarethe v. Webern (Stettin); Prem.-Lieut. Prott Frhr. v. Knobelsdorff und Melanie Freim v. Kettler (Schloß N.-Heyersdorf); Geh. Reg.-Rath Kolbe u. Elisabeth Zwirner (Köln).

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Major Bothe (Beeskow); Hrn. Woldemar Herzberg (Köthen); Hrn. Dr. med. Philipp Fabricius (Frankfurt a. M.); Hrn. Dr. med. Fr. Donath (Eutritzsch). — Eine Tochter: Hrn. Gymnasiallehrer Rittweger (Meiningen); Hrn. Hptm. Georg v. Carlowitz (Engers); Hrn. v. Below (Saleske); Hrn. Robert von Rath (Weiße-Burg, Sechten a. Rh.); Hrn. Oberlehrer Dr. Ernst Filcher (Berlin); Hrn. Reg.-Baumeister Richter Wittenberg).

Gestorben: Lehrer Hermann Heyer (Finsterbergen); Eisenbahn-Inspektor a. D. Ed. Blume (Salzungen); Kfm. Karl Erich Hauck (Hildburghausen); Oberförster Mechow (Jaeveritz); Hrn. Pastor Adolf Wetzel (Gr.-Jarnow bei Pyritz) T. Eva; Hrn. Generallieut. Anton v. Massow (Neisse) T. Luise; Major Max Pörich (Meiningen); Dr. med. Franz Lüders (Berlin); Frau Stadtrath Minna Simon (Wartmicken); Rentier Heinrich Maye (Salzwedel); Frau Karoline v. Brön (Leipzig).

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18830706027/fragment/page=0002